



SCHWEIZERISCHE VERTRETUNG
REPRÉSENTATION SUISSE

in / à ADDIS ABEBA

an	GU	GR	PO	GV	Y.C.A.P.	1/a
Datum	1.78				12.2.	28.11
Visa	5	4	7	3	BD	BD
EPD	150278		15			
Ref.	o.253.2 AFR.					

o.222 Eth.

Politische Direktion

PA III

EPD

Ihr Zeichen
Votre référence

Ihre Nachricht vom
Votre communication du

Unser Zeichen 751.1-B/ZA Datum 9.2.1978
Notre référence Date

Gegenstand IKRK: Bericht Mission Fleiner / Praxis in Addis Abeba.
Objet Anwendung der Genfer Konventionen

Aufgrund der Lektüre des Berichtes von Prof. Fleiner über seine Mission von Mitte Januar hier, teile ich im Nachgang zu meinem Schreiben vom 6.2.1978 folgendes mit:

Am 16.1.78 bestand der hiesige Aussenminister Prof. Fleiner gegenüber darauf, dass das IKRK der äthiopischen Regierung noch eine schriftliche Erklärung schulde, wonach das IKRK die Genfer Konventionen auf beiden Seiten anwenden werde. Damit soll gesagt sein, dass der Konflikt ein internationaler sei, weil die Konventionen selbst als voll anwendbar erklärt werden und nicht nur deren Art. 3 mit den minimalen Regeln für die nichtinternationalen Konflikte (somalische Behauptung es handle sich nur um einen Konflikt mit äthiopischen Sezessionisten). Vor Erhalt eines solchen Briefes könne nach dem Aussenminister das IKRK seine Aktionen hier nicht fortsetzen.

Aufgrund dieser Besprechung telegraphierte Genf dann einen Text an die hiesige Regierung, den Prof. Fleiner zwei Tage vor seiner Abreise im Aussenministerium mit dem Ersuchen abgab, mit dem Aussenminister und mit dem für Auswärtiges zuständigen Derg-Mitglied Berhanu Bayeh noch eine Besprechung führen zu können. Da bei Gelegenheit der amtierende Protokollchef, der am 8.2.78 seinem Nachfolger Platz machen musste, die Erklärung abgab, dass Derg und Aussenminister nun zustimmten, konnte Prof. Fleiner jedoch annehmen, dass nun alles i.O. sei, was nun nicht zuzutreffen scheint.

Beilagen
Annexes

Kopie an -DEH, EPD
Copie à

-Politische Direktion, PA II

- 2 -

Nach der hier üblichen Praxis muss die beschriebene Reaktion der hiesigen Behörden wie folgt ausgelegt werden:

- der Streitpunkt wird absichtlich offen gehalten, weil es immer nützlich sein kann, darauf zurückzukommen; deshalb wurde ein Termin für die Besprechung nicht erteilt - oder nur so, dass der Abflug hätte verschoben werden müssen.
- die Vorteile, die die äthiopische Seite aus den hier gelagerten Hilfsgütern des IKRK ziehen kann, werden dadurch gesichert, dass die Relief and Rehabilitation Commission RRC mit dem IKRK vereinbarte, das RRC werde die Güter für das IKRK hier verteilen.

Dem IKRK stellt sich dabei die Gewissensfrage, ob es seinen Geberländern gegenüber in dieser Weise auf die Kontrolle der richtigen Verteilung verzichten kann. Denn die hiesigen Behörden wollen offensichtlich für ihren Bezug von IKRK-Hilfsgütern so vorgehen, dass sie Begehren für eine bestimmte Verwendung stellen, die Sachen gegen Quittung erhalten, dann den IKRK-Vertretern hier erklären, der Ort, wo die Auslieferung erfolge, könne von keinen Ausländern besucht werden, womit sich das IKRK dann genötigt sieht, einfach auf die Berichte zu warten, die ihm über die Ablieferung resp. Verteilung dann mit der Zeit zukommen werden. In der Vereinbarung des IKRK mit der hiesigen Relief and Rehabilitation Commission soll allerdings festgehalten worden sein, dass ein Delegierter des IKRK bei der Verteilung "anwesend sein muss" (Bericht Prof. Fleiner S. 23). Da die RRC eine staatliche Behörde ist, wäre eine unkontrollierte Übergabe an sie den Donatoren gegenüber schwer zu vertreten, die dann ihre Hilfe inskünftig auch ganz einfach selbst und bilateral leisten könnten.

Bei der bekannten Mentalität der Äthiopier und dem heute auf ihnen lastenden Druck, wird aber kaum mehr zu erreichen sein, als eine solche das Gesicht wahrende Vereinbarung IKRK - RRC mit einer nur der Form nach ausgeübten IKRK-Kontrolle. Die hiesige IKRK-Delegation hat sich vorgenommen, zwar mitzumachen, aber ständig auf Kontrollen zu bestehen, mit dem möglichen Erfolg, dass es dem IKRK doch das eine oder andere Mal gelingen wird, tatsächlich die Verteilung zu überwachen.

Der Schweizerische Botschafter



F. Bohnert

F. Bohnert